

# **Berufungsordnung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein**

Aufgrund des § 62 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68 wird gemäß Beschluss des Präsidiums vom 18.05.2018 die nachfolgende Berufsordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein erlassen.

## **§ 1**

### **Grundsätze**

Für die DSHS ist es von besonderer Bedeutung mit großer Sorgfalt eine qualifizierte Bestenauslese durchzuführen, so dass qualifizierte Lehrende und Forschende gewonnen werden, mit denen die zentralen Ziele der DSHS erreicht werden können.

Die Berufung von Schwerbehinderten und Frauen hat bei gleichwertiger Qualifikation Vorrang.

Inhalte eines Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 2**

### **Fristen**

- (1) Berufungsverfahren sollen rechtzeitig eingeleitet und schnellstmöglich durchgeführt werden.
- (2) Ist eine Stelle zu besetzen, soll die Berufsliste innerhalb von neun Monaten nach Einrichtung oder Freiwerden der Stelle von der Berufungskommission verabschiedet sein und dem zuständigen Ministerium vorgelegt werden.
- (3) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll das Berufungsverfahren mindestens ein Jahre vorher eingeleitet werden. Die Stellenausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die abschließende Berufsliste dem Präsidium mindestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle vorliegt.
- (4) Der Zeitraum zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der persönlichen Vorstellung der in die engere Wahl einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten soll nicht mehr als drei Monate betragen.

## **§ 3**

### **Einleitung des Berufungsverfahrens**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan eines Fachbereichs beantragt beim Präsidium die Ausschreibung einer freien oder frei werdenden Stelle. Die Führung der Akte eines Berufungsverfahrens und die Verwahrung sämtlicher zugehöriger Dokumente obliegen dem Präsidium.
- (2) Das Präsidium prüft und entscheidet gemäß § 62 Abs.1 HSG, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt werden soll.

## § 4

### Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Dekan oder die Dekanin des die Ausschreibung beantragenden Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. Dieser Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus den fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- Ggf. dem Präsidenten /der Präsidentin
- dem Dekan/der Dekanin des Fachbereiches
- einem Professoren/einer Professorinnen ggf. zwei Professoren/Professorinnen der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein
- einem Professor/einer Professorin einer anderen Hochschule
- einem/einer Studierenden der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

sowie dem/der Diversitätsbeauftragten ohne Stimmrecht mit beratender Funktion. Die Zusammensetzung ist schriftlich zu dokumentieren und in der Akte des Berufungsverfahrens zu hinterlegen.

- (2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin von dem Präsidenten/der Präsidentin bestellt. Der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses ist der Dekan/die Dekanin des ausschreibenden Fachbereichs. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann ersatzweise den Vorsitz des Ausschusses übernehmen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Berufungsausschusses beginnt mit der Bestellung und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann das Präsidium den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.
- (3) Ein weiteres Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.
- (5) Konstituierende Sitzung und Vorsitz: Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt die bestellten Mitglieder des Berufungsausschusses zu einer konstituierenden Sitzung ein und ist als Vorsitzender oder Vorsitzende für die Durchführung der Beschlüsse des Berufungsausschusses verantwortlich.
- (6) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder einem persönlich nahen Verhältnis steht. In einem solchen Fall ist der Berufungsausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann.
- (7) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Insbesondere ist die Anwesenheit von mindestens zwei Professoren/Professorinnen erforderlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (8) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in der Akte des Berufungsverfahrens zu hinterlegen. Der/die Vorsitzende kann zur Protokollführung einen weiteren Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin der Hochschule hinzuziehen.

## **§ 5**

### **Eingang der Bewerbungen**

- (1) Das Sekretariat des Präsidiums bestätigt schriftlich den Bewerbern und Bewerberinnen den Eingang ihrer Unterlagen und übergibt diese dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses.
- (2) Auf Empfehlung des Berufungsausschusses kann das Präsidium in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen. Der Berufungsausschuss entscheidet über die Annahme verspätet eingegangener Bewerbungen.
- (3) Notwendige Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind im Regelfall
- a) das Bewerbungsschreiben,
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) Kopien einschlägiger Zeugnisse (Hochschulabschlusszeugnis, Promotionsurkunde, gegebenenfalls Ernennungsurkunden),
  - d) ein Verzeichnis der wesentlichen wissenschaftlichen Schriften bzw. Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet,
  - e) gegebenenfalls Belege, die Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachweisen.
  - f) Der Berufungsausschuss kann von vorausgewählten Kandidaten/Kandidatinnen ergänzende Unterlagen, insbesondere Publikationen, anfordern.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Berufungsausschusses**

- (1) Der Berufungsausschuss sichtet die eingegangenen Bewerbungen und überprüft sie anhand des Anforderungsprofils gemäß Ausschreibung.
- (2) Die Auswahlverfahren sollten zeitlich und inhaltlich so strukturiert werden, dass eine Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber anhand des Anforderungsprofils möglich ist. In jedem Fall sind eine Probevorlesung (Berufungsvortrag) zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Eignung sowie ein am Anforderungsprofil orientiertes Interview in dem Auswahlverfahren vorzusehen. Probevorlesungen sollen hochschulöffentlich durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern**

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zur Vorstellung eingeladen. Eine Vorstellung besteht aus:

- einer hochschulöffentlichen Probevorlesung zu einem von dem Berufungsausschuss vorgegebenen Thema. Ggf. kann auf Beschluss des Berufungsausschusses zusätzlich ein fachgebietsbezogener Vortrag nach Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin verlangt werden.
- einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses und einer Diskussion, in der auch das künftige Stellenprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen.

## **§ 8**

### **Berufungsliste**

- (1) Auf der Basis des Auswahlverfahrens erstellt der Berufungsausschuss eine Rangfolge der berufungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten. Die ersten drei Kandidatinnen und Kandidaten bilden die vorläufige Berufsungsliste.
- (2) Die Gründe für die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufsungsliste bzw. deren Nicht-Platzierung sind aktenkundig zu machen. Ausnahmsweise kann in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium abweichend hiervon eine Berufsungsliste mit weniger oder mehr Namen vorgelegt werden. Die Berufsungsliste und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses.
- (3) Die Empfehlung für die Berufsungsliste wird vom Berufungsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Empfehlung für die Berufsungsliste ist dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Sämtliche Bewerbungsunterlagen, einschließlich der dem Berufungsausschuss vorliegenden Unterlagen sind dem Präsidium zur Dokumentation und Archivierung in der Akte des Berufungsverfahrens zu übergeben.
- (5) Das Präsidium prüft die Berufsungsliste und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Stimmt das Präsidium der Berufsungsliste nicht zu, so kann es die Berufsungsliste einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an den Berufungsausschuss zurückverweisen. Die Präsidentin/der Präsident können weiterhin Maßnahmen gemäß § 62 Abs. 9 ergreifen.

## **§ 9**

### **Erteilung des Rufs**

- (1) Nach endgültiger Beratung und Entscheidung des Präsidiums über den Berufungsvorschlag für den ausgewählten Kandidaten holt die Präsidentin oder der Präsident die Stellungnahme des Akademischen Senats zum Berufungsvorschlag ein.
- (2) Nach Stellungnahme des Senats legt die Präsidentin oder der Präsident dem zuständigen Ministerium die Unterlagen des Berufungsverfahrens vor und beantragt die vorläufige Lehrgenehmigung für den ausgewählten Kandidaten. Nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium informiert die Präsidentin/der Präsident die Kandidatinnen und Kandidaten über die Ruferteilung.

- (3) Nach erfolgter Berufung sind die Bewerbungsunterlagen an die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber zurückzusenden. In dem Anschreiben soll vermerkt werden, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung über die Internetseite der DSHH in Kraft.